

Informationsveranstaltung Strompreiskompensation

17.04.2024

Überblick ökologische Gegenleistungen

Hans J. Garvens

Fachgebiet V 3.2 – Chemische Industrie und industrielle Feuerungsanlagen



Übersicht

- Managementsysteme
- Klimaschutzmaßnahmen und Grünstromgegenleistungen

Hinweis auf Veranstaltung

- Öffentliche Veranstaltung zu allen Details der ökologischen Gegenleistungen am **24.04.2024 09:30 via Webex**
- hier nur grobe Übersicht über die Anforderungen
- Viel mehr Details in der kommenden Woche.
- Bitte heben Sie sich Fragen spezifisch zu den ökologischen Gegenleistungen für den Veranstaltungstermin am 24.04.2024 auf.

Anforderungen der Förderrichtlinie Strompreiskompensation (SPK-FRL)

1. Betreiben eines zertifizierten Energie- und Umweltmanagementsystems (Nummer 4.1 der SPK-Förderrichtlinie in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BECV)
2. Erbringung von Klimaschutzmaßnahmen (Nummer 4.2 der SPK-Förderrichtlinie)
3. Erbringung der Nachweise

Abrechnungsjahre 2021 und 2022

- Für die beiden Jahre gab es nur die Möglichkeit nach Nr. 4.2.1a SPK-FRL (Verpflichtungserklärung)
- Nachweise erst ab Antrag 2025
- Es sind auch dann in 2025 Nachweise einzureichen, wenn im Jahr 2025 (für das Abrechnungsjahr 2024) kein Antrag gestellt wird
- Weder in den Leitfäden noch in FMS sind diese Nachweise enthalten. Dies wird erst 2025 ergänzt.
- Anfragen an den Kundenservice zu Nachweisen bitte erst nach Veröffentlichung der Aktualisierungen
- Wenn ab 2023 Nachweise nach 4.2.1c oder 4.2.2 erbracht werden, ist dennoch der Zeitplan für die Maßnahmen 2021, 2022 zu aktualisieren (soweit nicht alle Maßnahmen im letzten Antrag schon abgeschlossen waren)

Ab Abrechnungsjahr 2023 drei Alternativen

- Die genannten Klimaschutzmaßnahmen sind alternativ, nicht kumulativ
 - Nr. 4.2.1a SPK-FRL: vorrangige Maßnahmen **für die Abrj 2021 bis 2024**
 - Nr. 4.2.1c SPK-FRL: nachrangige Maßnahmen, wenn weniger als 50 % der Vorjahresbeihilfe erreicht werden
 - Nr. 4.2.2 SPK-FRL: Bezug nicht weiter gefördertem elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen

Elektronische Formular-Anwendungen

- FMS Antrag Strompreiskompensation
 - Alle Antragsdaten
 - Verpflichtungserklärung und Zeitplan
 - (neu) Grünstromgegenleistungen
 - Hinweis: Import Vorjahresdatensatz ist möglich und sinnvoll
- (neu) FMS Nachweis öGL
 - Energie- und Umweltmanagementsysteme
 - Nachweise nachrangige Maßnahmen 4.2.1c SPK-FRL
 - Hinweis: sog. Teildatenimport des vollständigen SPK Antrags ist möglich und sinnvoll

Nr. 4.2.2 Förderrichtlinie Strompreiskompensation

- Grünstromgegenleistungen
- 30 % des elektrischen Stromverbrauchs des antragstellenden Unternehmens
- Nicht nur der Strom für die beantragten Anlagen
- Zwei Möglichkeiten
 - Selbst erzeugt
 - Bezug über ein öffentliches Netz
- Definition erneuerbarer Energie entspricht § 3 Nummer 21 des EEG
 - Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
 - Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie
 - Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas
 - sowie Energie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie

**Umwelt
Bundesamt**

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hans J. Garvens

E-Mail: strompreiskompensation@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.

